

# VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Vomberg,  
Zeppelinallee 73, 60487 Frankfurt am Main  
Tel. 069/9521870, Fax: 069/ 95218725

(nachstehend "der Rechtsanwalt")

und

Wolfgang Vomberg, Zeppelinallee 73, 60487 Frankfurt am Main

– (nachstehend "der Auftraggeber")

In der Angelegenheit gegen

wegen

zahlt der Auftraggeber an den Rechtsanwalt mit Wirkung ab  
abzurechnendes Stundenhonorar in Höhe von

ein gegen Tätigkeitsnachweis

€ ,-- netto /Std. zzgl. MwSt.  
(in Worten: Euro )

Das Mindesthonorar beläuft sich auf

€ ,-- netto / zzgl. MwSt.  
(in Worten: Euro )

und beinhaltet einen Zeitaufwand bis zu        Stunden. Grundlage der Stundenabrechnung ist der gesamte Zeitaufwand. Hierzu gehören telefonische Beratungen, Terminswahrnehmungen, einschließlich des bei auswärtigen Terminen für die An- und Abreise entstehenden Zeitaufwands, die Durchführung von Besprechungen, die Aktenbearbeitung einschließlich der Überprüfung von Rechtsprechung und Literatur.

Honorare für Beratungen sind auf Honorare für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt und die sich auf den Gegenstand der Beratung bezieht, insbesondere für eine Vertretung des Auftraggebers, nicht anzurechnen.

Die vorstehende Vergütungsvereinbarung soll auch für den Fall einer erforderlich werdenden außergerichtlichen oder gerichtlichen Vertretung des Auftraggebers gegenüber Dritten gelten. Der Auftraggeber wird dabei darauf hingewiesen, dass der Rechtsanwalt im Falle einer gerichtlichen Vertretung gesetzlich verpflichtet ist, in jedem Fall die gesetzliche Vergütung auf Basis der Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) in Rechnung zu stellen.

Eine Anrechnung des vorgerichtlich in derselben Angelegenheit angefallenen Stundenhonorars auf gesetzlich anfallende Gebühren in einem gerichtlichen Verfahren soll nicht stattfinden.

Das Honorar ist nach Abrechnung und Übersendung der Honorarrechnung fällig. Der Rechtsanwalt behält sich die Anforderung angemessener Vorschüsse vor. Der Rechtsanwalt ist gehalten, im Abstand von ein bis zwei Monaten eine Abrechnung der angefallenen Vergütung unter Übersendung eines Tätigkeitsnachweises, aus dem sich Art und zeitlicher Umfang der entfalteten Tätigkeit ergibt, vorzunehmen.

Für anfallende Auslagen wie Schreibauslagen, Porto, Telekommunikationsgebühren, Fotokopien etc. wird eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 5% des jeweils in Rechnung zu stellenden Nettovergütungsertrages zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer vereinbart. Eventuell anfallende Reisekosten sind gesondert zu vergüten.

Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragsschließenden je ein Exemplar erhalten.

Frankfurt am Main, den

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Rechtsanwalt**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift/Firmenstempel Auftraggeber**